

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Balzheim

Alb-Donau-Kreis

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 16.12.2019 die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.06.1990, geändert am 18.09.2000, beschlossen.

§ 1

Änderung von § 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen)

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 25,00 €,
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 €,
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 €.

§ 2

Änderung von § 3 (Aufwandsentschädigung)

In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 21,00 € durch die Zahl „30,00 €“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 16.12.2019

gez.
Herrmann
Bürgermeister